

Geschäftsverzeichnisnr. 5590
Entscheid Nr. 85/2013 vom 13. Juni 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4.8.13 des Flämischen Raumordnungskodex, ersetzt durch Artikel 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 6. Juli 2012 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Flämischen Raumordnungskodex, was den Rat für Genehmigungsstreitsachen betrifft, erhoben von Eric Neyrinck und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, E. Derycke, J. Spreutels und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. Februar 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Februar 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4.8.13 des Flämischen Raumordnungskodex, ersetzt durch Artikel 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 6. Juli 2012 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Flämischen Raumordnungskodex, was den Rat für Genehmigungsstreitsachen betrifft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. August 2012, zweite Ausgabe): Eric Neyrinck, wohnhaft in 8301 Knokke-Heist, Zeedijk-Albertstrand 478/71, Annick Meurant, wohnhaft in 2950 Kapellen, Holleweg 41, Jan Stevens, wohnhaft in 2950 Kapellen, Holleweg 101, Anne Clarck, wohnhaft in 2600 Berchem, Cogels-Osylei 49, Diederick Van Woensel, wohnhaft in 2600 Berchem, Cogels-Osylei 49, Jacques Meyvis, wohnhaft in 2900 Schoten, Gazellendreef 11, Lily Vandeput, wohnhaft in 2900 Schoten, Spechtendreef 1, Frans De Block, wohnhaft in 2900 Schoten, Spechtendreef 1, Ria Van den Bossche, wohnhaft in 2900 Schoten, Gazellendreef 4, Eric Spruyt, wohnhaft in 2900 Schoten, Gazellendreef 4, Henri De Smedt, wohnhaft in 2900 Schoten, Gazellendreef 10, Tom De Smedt, wohnhaft in 2900 Schoten, Gazellendreef 10, Gerda Nelen, wohnhaft in 2900 Schoten, Gazellendreef 10, Ronny Verbanck, wohnhaft in 2900 Schoten, Zeurtebaan 36, Sonja Vaerewyck, wohnhaft in 2900 Schoten, Zeurtebaan 36, Philippe Dieryck, wohnhaft in 2900 Schoten, Zeurtebaan 34, Marlies Hubrechts, wohnhaft in 2900 Schoten, Zeurtebaan 34, John Kostense, wohnhaft in 2900 Schoten, Gazellendreef 12, Anne Willems, wohnhaft in 2900 Schoten, Gazellendreef 12, Jacques Rieke, wohnhaft in 2900 Schoten, Gazellendreef 14, Maria Vermeesen, wohnhaft in 2900 Schoten, Gazellendreef 14, Immanuel Thielemans, wohnhaft in 2900 Schoten, Paalstraat 387/1, Kim De Keirsmaker, wohnhaft in 2900 Schoten, Paalstraat 387/1, Pauline Eeckhout, wohnhaft in 2900 Schoten, Paalstraat 389, Ingrid De Pauw, wohnhaft in 2900 Schoten, Paalstraat 389/3, Christophe Van Dessel, wohnhaft in 2900 Schoten, Eksterdreef 1-B3, Karina Omblets, wohnhaft in 2900 Schoten, Eksterdreef 1-B5, Roland d'Exelle, wohnhaft in 2900 Schoten, Eksterdreef 1/4, Annie Delafontaine, wohnhaft in 2900 Schoten, Eksterdreef 1/4, Simonne De Bruyne, wohnhaft in 2900 Schoten, Eksterdreef 1, Luc Moonen, wohnhaft in 2900 Schoten, Eksterdreef 1A, Stefan Lagast, wohnhaft in 2900 Schoten, Paalstraat 387/2, Véronique Mertens-Tutenel, wohnhaft in 2900 Schoten, Paalstraat 387, Ann Van den Bergh, wohnhaft in 2900 Schoten, Paalstraat 387/2, Magdalena Vandaele, wohnhaft in 2900 Schoten, Hertendreef 37, Christophe Goossenaerts, wohnhaft in 2960 Brecht, Markieslaan 11, Erik Hanegreefs, wohnhaft in 2970 's-Gravenwezel, Wijnegemsteenweg 83-85, Brigitte Dens, wohnhaft in 2970 's-Gravenwezel, Wijnegemsteenweg 83-85, Hugo Hanegreefs, wohnhaft in 2900 Schoten, Eksterdreef 1/B6, Betty Lenaerts, wohnhaft in 2900 Schoten, Eksterdreef 1/B6, Heidi Van Grootel, wohnhaft in 2900 Schoten, Amerlolaan 63, Ronny Demeulenaere, wohnhaft in 2900 Schoten, Gagelbaan 27, Linda Van Grootel, wohnhaft in 2900 Schoten, Gagelbaan 27, Colette Brys, wohnhaft in 2900 Schoten, Amerlolaan 63, Marcel Van Grootel, wohnhaft in 2900 Schoten, Amerlolaan 63, Silvio Catalani, wohnhaft in 2900 Schoten, Paalstraat 387, und Alfons Van Mol-Moens, wohnhaft in 2900 Schoten, Paalstraat 387 B6.

Am 6. März 2013 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J. Spreutels in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, einen Entscheid in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

Begründungsschriftsätze würden eingereicht von

- den klagenden Parteien,
- der Flämischen Regierung.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 6. Juli 2012 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Flämischen Raumordnungskodex, was den Rat für Genehmigungsstreitsachen betrifft, ersetzt im Flämischen Raumordnungskodex das vollständige Kapitel bezüglich des Rates für Genehmigungsstreitsachen. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich jedoch nur auf jene Bestimmung, die Gebühr für die Eintragung in die Liste regelt.

Der neue Artikel 4.8.13 des Flämischen Raumordnungskodex bestimmt:

« Der Antragsteller hat eine Gebühr für die Eintragung in die Liste zu entrichten.

Die Flämische Regierung bestimmt den Betrag, den Fälligkeitstermin, die Zahlungsmodalitäten und die Befreiungen. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Gebühr für die Eintragung in die Liste wird der Antrag für unzulässig erklärt ».

B.2. In ihrem einzigen Klagegrund machen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13, 23, 170 und 172 der Verfassung geltend, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 1, 3, 6 und 9 des Übereinkommens von Aarhus, mit den Artikeln 4, 6 und 9 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, mit den Artikeln 144, 145, 160 und 161 der Verfassung und mit dem « allgemeinen Grundsatz der Angemessenheit ».

B.3. Das Recht auf gerichtliches Gehör ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung einer jeden Person garantiert werden muss. Dieses Recht kann Einschränkungen unterliegen, auch finanzieller Art, insofern diese

Einschränkungen nicht die Substanz des Rechtes auf gerichtliches Gehör verletzen. Die Einführung einer Gebühr für die Eintragung in die Liste verletzt an sich nicht dieses Recht (siehe Entscheid Nr. 88/2012 vom 12. Juli 2012, B.4.1).

B.4. Obwohl die Gebühr für die Eintragung in die Liste eine Sondergebühr ist, die als Beitrag zu den Verfahrenskosten zu entrichten ist, kann sie anhand dieses Elementes nicht als Vergütung einer Dienstleistung angesehen werden, die die Behörden zugunsten des einzeln betrachteten Abgabepflichtigen erbringen würden. Es handelt sich also um eine Steuer im Sinne von Artikel 170 der Verfassung (siehe Entscheid Nr. 88/2012, B.11.1).

Der von der Flämischen Regierung eingereichte Begründungsschriftsatz enthält kein einziges Element, das diese Feststellung entkräften würde. Um als ein Entgelt betrachtet werden zu können, wie die Flämische Regierung vorbringt, muss die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erteilten Dienstleistung stehen.

Die Gebühr für die Eintragung in die Liste stellt in der Regel nur einen sehr bescheidenen Beitrag zu den Verfahrenskosten dar. Wenn sie tatsächlich im Verhältnis zu den Kosten des Verfahrens festgesetzt wird, bildet der zu entrichtende Betrag eine finanzielle Schwelle, die das Recht auf gerichtliches Gehör auf unverhältnismäßige Weise einschränkt.

B.5. Aus den Artikeln 170 § 2 und 172 Absatz 2 der Verfassung ist abzuleiten, dass keinerlei Steuer erhoben werden kann und dass keinerlei Steuerbefreiung gewährt werden kann ohne die Zustimmung der Steuerpflichtigen, die durch ihre Vertreter ausgedrückt wird. Daraus ergibt sich, dass die Angelegenheit der Steuern eine Zuständigkeit ist, die im vorliegenden Fall durch die Verfassung dem Gesetz vorbehalten wird, und dass jede Befugnisübertragung, die sich auf die Festlegung eines der wesentlichen Bestandteile der Steuer bezieht, grundsätzlich verfassungswidrig ist.

Die vorerwähnten Verfassungsbestimmungen gehen jedoch nicht soweit, dass sie den Gesetzgeber verpflichten würden, jeden Aspekt einer Steuer oder einer Befreiung selbst zu regeln. Eine Zuständigkeit, die einer anderen Behörde erteilt wird, steht nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise umschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Bestandteile vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

Zu den wesentlichen Bestandteilen der Steuer gehören die Bestimmung der Steuerpflichtigen, der Steuergegenstand, die Besteuerungsgrundlage, der Steuersatz und die etwaigen Steuerbefreiungen (ständige Rechtsprechung, siehe u.a. Entscheid Nr. 88/2012, B.8.1-B.8.3).

B.6. Der neue Artikel 4.8.13 des Flämischen Raumordnungskodex ermächtigt die Flämische Regierung dazu, insbesondere den Betrag der zu entrichtenden Gebühr für die Eintragung in die Liste und die Befreiungen von dieser Gebühr zu bestimmen. Diese Ermächtigung ist unvereinbar mit Artikel 170 § 2 und mit Artikel 172 Absatz 2 der Verfassung, da sie sich auf die wesentlichen Bestandteile einer Steuer bezieht (siehe - *mutatis mutandis* - Entscheid Nr. 124/2006 vom 28. Juli 2006, B.9). Der von den klagenden Parteien geltend gemachte Beschwerdegrund ist daher begründet.

B.7. Ohne dass es notwendig wäre, den etwaigen Verstoß gegen die übrigen im Klagegrund angeführten Bestimmungen zu prüfen, der nicht zu einer weiter reichenden Nichtigerklärung führen könnte, ist die angefochtene Bestimmung für nichtig zu erklären, insofern sie Artikel 4.8.13 des Flämischen Raumordnungskodex einführt.

Damit einerseits den haushaltsmäßigen und administrativen Schwierigkeiten, die die Rückerstattung der bereits bezahlten Steuern mit sich bringen würde, Rechnung getragen wird und andererseits der Dekretgeber in die Lage versetzt wird, die angefochtene Bestimmung mit den Artikeln 170 und 172 der Verfassung in Einklang zu bringen, sind die Folgen der angefochtenen Bestimmung in dem im Tenor angegebenen Maße aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 6. Juli 2012 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Flämischen Raumordnungskodex, was den Rat für Genehmigungsstreitsachen betrifft, für nichtig, insofern er Artikel 4.8.13 des vorerwähnten Kodex einführt;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zum 31. Dezember 2013 aufrecht.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juni 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

M. Bossuyt